

Informationen zum Schulstart

Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

endlich geht's wieder los – wir freuen uns auch dieses Schuljahr wieder auf viele schöne, gemeinsame musikalische Momente.

Nachdem in der aktuellen Zeit jedem Anfang aber nicht nur ein Zauber, sondern auch eine neue Verordnung der Bayerischen Staatsregierung innewohnt (frei nach Hesse), dürfen wir Sie hiermit über die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung informieren. Und wie immer fällt wo Licht ist auch Schatten – daher bleibt uns auch weiterhin nichts anderes übrig als Sie zu bitten, gemeinsam mit uns in guter Zusammenarbeit die Maßnahmen umzusetzen und zu hoffen, dass in absehbarer Zeit eine Rückkehr zur Normalität erfolgen kann.

1. 3G Regelung

Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 haben nur Schüler*innen Zugang zur Musikschule, die Impf-, Genesenen oder Testnachweise vorlegen können. Die Musikschule hat eine bußgeldbewehrte Pflicht zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise.

Wichtig: ausgenommen von dieser 3G Regelung sind Kinder von 0-6 Jahren, sowie aller Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen einer allgemein-bildenden Schule regelmäßigen Test unterliegen. Insofern sind eigentlich nur erwachsene Schülerinnen und Schüler „betroffen“, wir bitten Sie daher vor Beginn des Unterrichts der Lehrkraft einmalig einen Nachweis über Impfung oder Genesung vorzulegen, bzw. fortwährend einen aktuellen negativen Test. Ein Selbsttest ist hier nicht ausreichend, da dieser unter Aufsicht durchgeführt werden muss, was für unsere Lehrkräfte sowohl zeitlich als auch aus anderen Gründen nicht machbar ist.

2. AHA & Maskenpflicht

Im Schulhaus gelten weiterhin die AHA Regeln inklusive der Maskenpflicht. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit, ebenso Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Im Unterricht kann die Maske abgenommen werden, wenn ein Abstand von 1,5m konsequent eingehalten werden kann.

3. Auszug aus dem Bußgeldkatalog

Aktuell ist für ein Nichteinhalten der Verordnungen ein Bußgeld in Höhe von 250€ für die entsprechende Person und 5.000€ für die betreffende Institution angesetzt.

Natürlich stehen wir Ihnen auch weiterhin gerne für Fragen oder weitere Informationen rund um die Musikschule und den Musikunterricht zu Verfügung – für Fragen über Sinn oder Unsinn der obigen Maßnahmen und deren Umsetzbarkeit vor Ort, ist sicher die Regierung des Freistaates Bayern ein besserer Ansprechpartner. Sie erreichen diese unter 089 - 12 22 20 oder direkt@bayern.de

Wie gesagt: freuen wir uns auf die gemeinsam musizierte Zeit. Wir wünschen Ihnen bzw. Euch allen ein neues, gesundes und erfolgreiches neues Schuljahr.

Herzliche Grüße

Erich Kogler
(Schulleitung)



Rottach-Egern 13.09.2021